

## B e r i c h t

des Jugendausschusses

betr. Selbstbestimmte Ordnung der Evangelischen Jugend

Elze, 16. November 2023

**I.****Auftrag und Einführung**

Die 26. Landessynode hatte während Ihrer VIII. Tagung im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischof auf Antrag der Synodalen Irmer folgenden Beschluss gefasst.

*"Der Jugendausschuss (federführend) und der Rechtsausschuss werden gebeten zu prüfen, welche Maßnahmen notwendig sind, um es zu ermöglichen, dass die Ordnung der Evangelischen Jugend selbstbestimmt durch die Evangelische Jugend beschlossen werden kann.*

*Der 26. Landessynode ist während ihrer IX. Tagung zu berichten."*

(Beschlusssammlung der VIII. Tagung Nr. 3.2)

Das Wesensmerkmal von Jugendverbandsarbeit ist die selbstbestimmte Organisationsform und die freiwillige Mitwirkung (§ 12 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII). In der Regel sind Jugendverbände von ihrer Rechtsform eigenständig, meistens als eingetragene Vereine (e.V.) mit eigener Satzung und einem klassischen Vorstand nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Ordnung der Evangelischen Jugend, sozusagen die Satzung, wird vom Landeskirchenamt (LKA) erlassen. Dies geschah in den zurückliegenden Jahren glücklicherweise stets im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem LKA und der Landesjugendkammer. Dennoch stellt sich die Frage der Selbstbestimmtheit. Insbesondere bei einem derzeit kritischen politischen Blick auf die Jugendverbandsarbeit insgesamt und im Speziellen auf die konfessionelle Jugendverbandsarbeit.

Es gilt also, sowohl für das innere Selbstverständnis als auch für die äußere Gestalt der Evangelischen Jugend, die Selbstverantwortung der jungen Menschen zu stärken und hervorzuheben.

## **II.**

### **Grundzüge einer Regelung zur Erstellung der Ordnung der Evangelischen Jugend**

Die Evangelische Jugend in der hannoverschen Landeskirche ist immer Teil der jeweiligen Körperschaft in den landeskirchlichen Strukturen (Kirchengemeinde, Kirchenkreis oder Landeskirche). Ebenso sind die beruflich Tätigen in der Jugendarbeit bei der Körperschaft angestellt und in der Regel durch Kirchensteuermittel finanziert. Darüber hinaus verfügt die Evangelische Jugend nur im Rahmen der staatlichen Förderung über eigene Finanzmittel; der größere Teil sind Gelder aus Kirchensteuereinnahmen.

Daraus ergibt sich, dass die Ordnung in starker Wechselwirkung mit den grundlegenden, formalen Vorgaben der verfassten Kirche steht und dies berücksichtigt werden muss. Um beiden Anforderungen, der Selbstbestimmung des Jugendverbandes und den Regelungen der verfassten Kirche, gerecht zu werden, bedarf es eines Ordnungsinstrumentes.

Deshalb sollte ein Kirchengesetz entwickelt werden, in dem geregelt wird, dass die Ordnung der Evangelischen Jugend aus dem Jugendverband heraus erarbeitet und beschlossen wird und das LKA daran eine Art notarielle Funktion erfüllt. Die Ordnung würde mithin geprüft werden, ob sie im Widerspruch zu geltendem Recht steht. Sollte dies der Fall sein, wird die jeweils vorgesehene Änderung zur Überarbeitung zurückgegeben, denn ein Widerspruch zu anderen kirchenrechtlichen Regelungen ist nicht möglich. Gibt es keine formalen Einwände, kann die Ordnung in Kraft treten.

Diese Struktur erfüllt in einem höheren Maße als derzeit die Selbstbestimmung des Jugendverbandes. Trotz einer immer noch vorhandenen gegenseitigen Berücksichtigung, liegt das gestalterische Element eindeutig im Bereich des Jugendverbandes. Der Notwendigkeit, die Belange aus jugendverbandlichen Prozessen in gesamtkirchlichen Veränderungen berücksichtigen zu können, wird Rechnung getragen.

## **III.**

### **Merkposten für die Entwicklung einer zukünftigen Ordnung**

Aus den Erfahrungen der bestehenden Ordnung und der Wirklichkeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ergeben sich u.a. folgende Merkposten:

- Strukturelle Beteiligung der Evangelischen Jugend an Finanz- und Personalentscheidungen in der jeweiligen Körperschaft
- Gestaltung der inhaltlichen Ausrichtung der Jugendarbeit

- Umgang mit Meinungsverschiedenheit zwischen Kirchenkreisvorstand und Kirchenkreisjugendkonvent (z.B. Errichtung einer Schlichtungsstelle)
- Was ist zu tun, wenn es keine Jugendkonvente auf regionaler oder Kirchenkreisebene gibt?

Diese Fragestellungen müssen in einem Kirchengesetz bedacht, aber nicht in ihm gelöst werden. Es gilt die gesetzlichen Leitplanken so zu formulieren, dass diese Herausforderungen sinnvoll gestaltet werden können.

Die Evangelische Jugend ist elementarer Bestandteil der verfassten Kirche und gleichzeitig Lebens- und Erfahrungsraum für junge Menschen, der von ihnen gestaltet werden will und muss. Dafür müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den inneren Anforderungen eines Jugendverbandes in heutiger Zeit gerecht zu werden und nach außen zu verdeutlichen, dass ein eigenständiger Jugendverband im Gerüst einer tradierten Institution lebendig ist.

#### **IV. Anträge**

Der Jugendausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Jugendausschusses betr. Selbstbestimmte Ordnung der Evangelischen Jugend (Aktenstück Nr. 90) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, einen kirchenrechtlichen Rahmen für die Erstellung der Ordnung der Evangelischen Jugend zu erarbeiten. Dem Jugendausschuss und dem Rechtsausschuss soll berichtet werden.*

Bernd  
Vorsitzender

Rossi  
Berichterstatter